

Verkehrssicherheit im Einsatz

Via sicura – wie man es richtig macht

Weniger Todesopfer und Verletzte auf den schweizerischen Strassen. Das ist das Ziel von Via sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr. Was aber bedeutet dies konkret für die Rettungskräfte, die zum Einsatz ausrücken? Eine Bestandsaufnahme.

Das Handlungsprogramm Via sicura sieht verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr vor. Hierzu gehören präventive Massnahmen (z. B. Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Personengruppen, generelle Verpflichtung zum Fahren mit Licht am Tag), Massnahmen zur besseren Durchsetzung bestehender Regeln (z. B. Massnahmen zur Qualitätssicherung bei Fahreignungsabklärungen), Infrastrukturmassnahmen (z. B. Sanierung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen), Massnahmen zur Optimierung der Unfallstatistik sowie repressive Massnahmen bei schwerwiegenden Delikten.

Sonderfall dringliche Dienstfahrt

Es stellt sich nun das Problem, dass das Massnahmenpaket von Via sicura, welches eigentlich auf die sogenannten Raser abzielt, auch für dringliche Dienstfahrten gilt, die a priori keiner Ausnahmeregelung unterliegen. Die Fahrzeugführer der Rettungsdienste riskieren somit, sich strafbar zu machen, mit allen Folgen, die dies für ihr be-

Zeit gewinnen, ja. Aber zu welchem Preis?

Eines ist klar: Nur Einsatzkräfte, die am Einsatzort ankommen, können auch helfen.

ruffliches und privates Leben nach sich ziehen kann (Führerausweisentzug, Bussgelder, Haftstrafen usw.).

■ «Schnell ausrücken ist gut, sicher ankommen ist besser!»

Zudem unterliegen die Fahrzeugführer der Rettungsdienste den gleichen strengen Regeln wie Berufsschauffeure. Somit gelten für sie auch alle Einschränkungen, die der Beruf des Berufsschauffeurs mit sich bringt, was insbesondere für die Angehörigen der Milizfeuerwehren von Bedeutung ist.

Verschiedene Motionen und Vorstösse wurden auf politischer Ebene eingebracht mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für dringliche Dienstfahrten zu verbessern. 118swissfire.ch hat sich in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme und Tipps vonseiten eines Spezialisten der Branche bemüht.

Wer wäre da für die Beantwortung unserer Fragen besser geeignet als der Chef Verkehrspolizei des Kantons Waadt, Hauptmann Dominique Rossi?

■ 118swissfire.ch: Herr Rossi, das Ziel von Via sicura ist allgemein bekannt. Welche Auswirkungen aber hat das Programm auf

dringliche Dienstfahrten der Rettungsdienste?

Hptm D. Rossi: Mit Einführung von Artikel 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) werden bestimmte Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit strafbar.

Der Fahrzeugführer muss bei einer dringlichen Dienstfahrt somit unbedingt den in Artikel 100 Abs. 4 SVG geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten.

■ «Durch das Verhalten des Fahrzeugführers darf im Strassenverkehr keine Gefahr entstehen, die grösser ist als die, die er abwehren will.»

Er muss also darauf achten, dass durch sein Verhalten im Strassenverkehr keine Gefahr entsteht, die grösser ist als die, die er abwehren will. Zudem muss er abschätzen, welche Auswirkungen ein Zeitgewinn beziehungsweise Zeitverlust in Bezug auf seinen Einsatz haben wird.

■ Kann der Fahrzeugführer eines Rettungsfahrzeugs im Rahmen einer dringlichen Dienstfahrt auf der Grundlage der Bestimmungen von Via sicura verurteilt werden? Sobald auch nur ein Kriterium einer dringlichen Dienstfahrt nicht erfüllt ist, greifen auch nicht die Bestimmungen von Art. 100 Abs. 4 SVG, und dem Fahrzeugführer eines Rettungsfahrzeugs droht tatsächlich eine Verurteilung.

Hauptmann Dominique Rossi, Chef Verkehrspolizei des Kantons Waadt.

Dringliche Dienstfahrten sind nicht ungefährlich!

■ Was tun, damit dies nicht geschieht?

Die in den Bestimmungen von Artikel 90 Abs. 4 SVG festgelegten Geschwindigkeitsgrenzen sind relativ hoch angesetzt, sodass es gerade in Ihrem Fall für einige schwere Feuerwehrfahrzeuge praktisch unmöglich sein dürfte, diese Grenzen zu überschreiten.

Diensthabende Offiziere sind dieser Gefahr sicherlich stärker ausgesetzt als andere. Eine Lösung kann darin bestehen, Höchstgeschwindigkeiten im Rahmen ihrer internen Regelung festzulegen, etwa durch Verbot der Überschreitung der Werte aus Artikel 90 Abs. 4 SVG.

■ Was genau ist eine dringliche Dienstfahrt? Wie ist sie definiert?

Die Voraussetzungen für eine dringliche Dienstfahrt sind in Artikel 100 Abs. 4 SVG festgelegt:

1. Die Fahrt muss offiziell sein. Für den Feuerwehrdienst heisst das, dass sie angeordnet worden sein muss.
2. Sie muss dringlich sein. Ein schnelles Handeln muss erforderlich sein.
3. Die Warnsignale müssen eingeschaltet sein. Die Dienstfahrt ist nur legitim, wenn Blaulicht und Martinshorn eingeschaltet sind.
4. Der Fahrzeugführer muss die Sorgfalt walten lassen, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist (Verhältnismässigkeit). Dies gilt umso mehr, wenn er eine für die Verkehrssicherheit wichtige Regel missachtet.

■ Einsatzfahrzeuge (mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn) sollen Verkehrsregeln missachten dürfen. Wie weit dürfen sie die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschreiten?

Die gesetzlichen Grundlagen enthalten keine konkreten Zahlen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird durch die Achtung



des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vorgegeben, eine absolute Priorität, an die sich der Fahrzeugführer bei einer dringlichen Dienstfahrt halten muss.

Intern können durchaus Höchstgeschwindigkeiten festgelegt werden (einige Polizeikorps tun dies, z. B. mit 80 km/h innerorts).

■ «Bei einer dringlichen Dienstfahrt muss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit unbedingt beachtet werden.»

■ Was kann oder muss der Fahrzeugführer tun, wenn sein Einsatzfahrzeug während einer dringlichen Dienstfahrt «geblitzt» wird?

Im Kanton Waadt hat der Kommandant der Kantonspolizei Richtlinien erlassen sowie ein festes Verfahren zur Behandlung derartiger Fälle eingeführt.

Dieses gilt für alle Geschwindigkeitsüberschreitungen von Fahrzeugen im Rahmen von dringlichen Dienstfahrten auf waadtländischem Gebiet.

Der Fahrzeugführer muss nachweisen, dass es sich um eine dringliche Dienstfahrt handelt und in jedem einzelnen Fall wird geprüft, ob die (oben genannten) Kriterien einer dringlichen Dienstfahrt entsprechend Artikel 100 Abs. 4 SVG erfüllt waren.

Kann nicht nachgewiesen werden, dass es sich um eine dringliche Dienstfahrt han-



delt, wird der Fahrzeugführer im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens angezeigt.

■ Und was gilt bei einem Unfall?

Es gilt (bis auf kleine Abweichungen) das gleiche Verfahren wie bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

■ Welchen Ratschlag können Sie kraft Ihrer beruflichen Stellung den Fahrzeugführern von Feuerwehrfahrzeugen geben?

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei einer dringlichen Dienstfahrt ist so streng wie möglich auszulegen. Es kann und darf nicht sein, dass Verkehrsteilnehmer gefährdet werden, nur um wenige Sekunden Zeit zu gewinnen.

Die Tatsache, dass eine Strecke auf einer Autobahn von 28 km Länge bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h innerhalb von 14 Minuten bewältigt wird und dass sich die Fahrtzeit für die gleiche Strecke bei einer Geschwindigkeit von 200 km/h um nur sechs Minuten verkürzt, wirft zwei Fragen auf:

- Wie wirkt sich der Zeitgewinn auf meinen Einsatz aus?
- Macht es meine dringliche Dienstfahrt erforderlich, dass ich die anderen Verkehrsteilnehmer gefährde?

Ich überlasse es nun Ihnen, diese Fragen zu beantworten, und schliesse mit einer alten Weisheit: «Schnell ausrücken ist gut, sicher ankommen ist besser!»

Michael Werder, stellvertretender Chefredaktor

